



Turn- und Sportverein Berne e.V. · Berner Allee 64a · 22159 Hamburg

Hamburger Fußball-Verband e.V.
Wilsonstraße 74 a-b
22045 Hamburg

Abteilung: Fußball
Ansprechpartner: Benjamin Schulz
Telefon: 604 42 88 - 0
E-Mail: fussball@tusberne.de
Datum: 24.05.2020

Gemeinschaftsantrag des

Turn- und Sportverein Berne e.V.

Rahlstedter Sport-Club von 1905 e.V.

Antrag zur Änderung der Schiedsrichterordnung aufgrund der COVID-19-Pandemie

Liebe Sportfreunde,

Gemäß § 19 HFV-Satzung stellen die Vereine

- Turn- und Sportverein Berne e.V.
- Rahlstedter Sport-Club von 1905 e.V.

zum Außerordentlichen HFV-Verbandstag am 22.06.2020 folgenden Antrag zur Änderung der Schiedsrichterordnung, um die nachteiligen Folgen der COVID-19-Pandemie für die Vereine in Bezug auf das Schiedsrichterwesen zu minimieren.

Die Änderungen betreffen die folgenden Paragraphen:

- § 9 Pflichten der Vereine zur Meldung von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen
- § 12 Ausbildung und Anerkennung von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen

1) Ergänzung von § 9 Absatz 4

Vorschlag zur Ergänzung:

„[...]“

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Es werden keine Ordnungsstrafen wegen Nichtstellung von Schiedsrichter-/Schiedsrichterinnen-Anwärter erhoben.“

Turn- und Sportverein Berne e. V.
Berner Allee 64a
22159 Hamburg
Geschäftszeiten
Montag: 9-12 Uhr & 17-20 Uhr
Donnerstag: 9-12 Uhr

Kontakt
T: +49 40 6044288-0
F: +49 40 6044288-9
service@tusberne.de
www.tusberne.de

Vertretungsberechtigter Vorstand
Hans-Joachim Pütjer
(1. Vorsitzender)
Dr. Benjamin Schulz
(2. Vorsitzender)

Hamburger Sparkasse
IBAN: DE25 2005 0550 1249 1262 00
BIC: HASPDEHHXXX
Registergericht: Amtsgericht Hamburg
Registernummer: VR 4369
Steuernummer: 17/444/00135

Seite 1 von 3

zum Schreiben
vom 24.05.2020

Turn- und Sportverein Berne e.V.
Berner Allee 64a · 22159 Hamburg
Tel.: 604 42 880 · Fax: 604 42 889

Begründung

- i. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist das Finden von potenziellen Anwärtern nur erschwert möglich. Gleichzeitig ist die Folge der Pandemie noch nicht absehbar, sodass eine Planung in Bezug auf Anwärter-Lehrgänge nur erschwert erfolgen kann. Aufgrund der zu erwartenden engen Zeitspanne ist es für einen Verein daher sehr schwer die Anwärter für exakt diesen Lehrgang stellen zu können.
- ii. Eine Ordnungsstrafe für ein mögliches Versäumnis, welches die Vereine nicht abwenden können, würde die ohnehin schon durch die COVID-19 Pandemie finanziell strapazierten Vereine nur noch zusätzlich belasten

II) Ergänzung von § 12 Absatz 5

Vorschlag zur Ergänzung:

„[...]“

Für die Spielzeit 2020/2021 gilt:

Alle Schiedsrichter-Ausweise, die für die Spielzeit 2019/2020 gültig sind, werden generell und ohne besondere Auflagen verlängert, auch wenn die Voraussetzungen gem. § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 oder mögliche andere Auflagen nicht erfüllt sind.

Der Schiedsrichter-Ausweis von Schiedsrichtern und Schiedsrichterinnen, der in der Spielzeit 2019/2020 keine Gültigkeit hatte, wird entgegen § 9 Abs. 3 dann verlängert, wenn der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin in der Saison 2019/2020 min. 4 Einsätze als Schiedsrichter/Schiedsrichterin, Schiedsrichter-Assistent/Schiedsrichter-Assistentin, Beobachter/Beobachterin oder Pate/Patin hatte. § 13 Abs. 4 findet in Bezug auf die Verlängerung der Schiedsrichter-Ausweise zur Spielzeit 2020/2021 keine Anwendung.

In begründeten Einzelfällen entscheidet der VSA des HFV über die Verlängerung eines weiteren Schiedsrichter-Ausweises, der die zuvor genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Hierzu ist ein entsprechender Antrag durch den jeweiligen Vereinsvorstand oder Spartenvorstand an den VSA zu richten.“

Begründung

- i) Aufgrund von Verletzungen, Auslandsaufenthalten, Elternzeit oder anderen Ausfallgründen kann es passiert sein, dass ein Schiedsrichter/eine Schiedsrichterin bisher nicht die Möglichkeit hatte die Mindest- oder pro rata temporis Anzahl an Einsätzen oder zu absolvieren.
Die gesamte Frühjahrs-Runde im Junioren- und Juniorinnen-Bereich ist bspw. aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgefallen, der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin hatte also entsprechend noch deutlich Zeit diese Einsätze zu absolvieren. Aus diesem Grund sind alle für die aktuelle Spielzeit gültigen Schiedsrichter-Ausweise ausnahmslos zu verlängern.
- ii) Die in i) aufgeführten Beispiele könnten genauso gut in der Saison 2018/2019 aufgetreten sein, weshalb der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin keinen aktiven SR-Ausweis besitzt. Dennoch kann der Schiedsrichter/die Schiedsrichterin in der Saison

- 2019/2020 aktiv gewesen sein, weshalb deren Ausweise ebenfalls unter der genannten Voraussetzung verlängert werden sollte.
- iii) Die Öffnungsklausel dient der Härtefallregelung. Die Entscheidungsebene VSA mit entsprechendem begründendem Antrag durch den Vereinsvorstand dient dazu die Hürde für Härtefälle möglichst hoch zu legen.

Wir bitten den Verbandstag die o.g. Änderungen zu bestätigen und diese in die Schiedsrichterordnung aufnehmen zu lassen.

Sportliche Grüße

Turn- und Sportverein Berne e.V.

Turn- und Sportverein Berne e.V.
Berner Allee 64a • 22159 Hamburg
Tel.: 604 42 880 • Fax: 604 42 889

Benjamin Schulz
(2. Vorsitzender)

Rahlstedter SC von 1905 e.V.*

gez. Marc Ahlers
(1. Vorsitzender)

*aufgrund der COVID-19-Pandemie nur durch den Turn- und Sportverein Berne e.V. unterzeichnet.